

I. Vorbemerkung

Die Richtlinien zur Vereinsförderung der Gemeinde Schönaich sind inzwischen über 20 Jahre alt. In dieser Zeit hat sich vieles in unserer Gesellschaft verändert. Betrachtet man die demographische Entwicklung, die leeren öffentlichen Kassen und die zurückgehende Bereitschaft der Menschen sich ehrenamtlich zu engagieren, zeigt sich deutlich, wie wichtig es ist unsere Kinder und Jugendlichen bereits früh in Vereine und Institutionen zu integrieren. Dort können sie erleben, wie wertvoll das Miteinander in einer Gemeinschaft ist, dass es Spaß machen kann, sich für andere einzubringen und damit nicht zuletzt auch die Vielfalt sinnvoller Freizeitbeschäftigungen entdecken.

Bei stetig sinkenden Geburtenzahlen brauchen wir mehr denn je Signale, dass uns unsere Kinder und Jugendlichen wichtig sind. Für die Zukunft unserer Vereine und Institutionen ist eine gute und qualifizierte Jugendarbeit zur Nachwuchsgewinnung von unermesslicher Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund sollen die für die Vereinsförderung zur Verfügung stehenden Mittel künftig vorwiegend in die Jugendförderung fließen. Damit will die Gemeinde die Vereine und Institutionen auch in Zukunft, neben der ideellen Unterstützung, finanziell bei ihrer wertvollen Arbeit für unser Gemeinwesen unterstützen und eine engagierte Jugendarbeit anerkennen.

Weiterhin gewinnen in der heutigen Zeit die Energieeffizienz sowie der Einsatz erneuerbarer Energien (d.h. insbesondere die Einsparung von CO₂) und damit die energetische Sanierung von Gebäuden immer mehr Bedeutung. Auch die Schönaicher Vereine, die eigene Vereinsheime haben, beschäftigt dieses Thema.

Um einerseits einen Anreiz für die Vereine zu schaffen, die energetische Sanierung ihrer Vereinsgebäude in Angriff zu nehmen und andererseits die Finanzierbarkeit solcher Maßnahmen für die Vereine zu erleichtern, hat der Gemeinderat am 13.03.2012 beschlossen, die Richtlinien zur Vereins- und Jugendförderung unter V. zu ergänzen.

II. Generelle Grundsätze

1. Allgemeines

Um die Vielfalt des Vereinslebens in unserer Gemeinde zu erhalten, ist es der Gemeinde ein Anliegen, die Vereine ideell und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten zu unterstützen. Damit sollen sie in die Lage versetzt werden, ihren gemeinnützigen und gesellschaftspolitischen Aufgaben gerecht zu werden.

Nur durch eine qualifizierte Jugendarbeit kann die Zukunft unserer Vereine gesichert werden. Es ist von unschätzbare Bedeutung, Kinder und Jugendliche bereits in jungen Jahren an das Vereinsleben heranzuführen, ihnen so Möglichkeiten einer sinnvollen Freizeitgestaltung aufzuzeigen und damit Gemeinschaft als positive Erfahrung zu erleben. Deshalb sollen künftig die Finanzmittel, die für die Unterstützung der Vereinsarbeit zur Verfügung gestellt werden können, in erster Linie für die Förderung der Jugendarbeit eingesetzt werden. So soll die Nutzung der gemeindlichen Sportstätten durch die Jugend sowohl für den Übungs- als auch für den Sportbetrieb kostenneutral bleiben.

Grundsätzlich darf die Unterstützung der Gemeinde jedoch grundsätzlich lediglich als „Hilfe zur Selbsthilfe“ gesehen werden. Sie soll es den Vereinen ermöglichen, sich selbst durch geeignete Initiativen eine gute und dauerhafte Existenzgrundlage zu schaffen und zu erhalten.

2. Rechtsansprüche

Auf die nachfolgend aufgeführten Zuwendungen besteht kein Rechtsanspruch. Ergänzungen, Änderungen oder abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat jederzeit allgemein oder im Einzelfall getroffen werden.

3. Förderrahmen

Die Förderung der Vereine erfolgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

4. Förderungswürdige Vereine

Vereine sind grundsätzlich förderungswürdig, wenn sie als gemeinnützig anerkannt dem kulturellen, sportlichen oder allgemeinen Wohl der Bevölkerung dienen, sich gemäß ihrer Satzung zu diesem Zweck gebildet haben und ihre Vereinstätigkeit entsprechend ausüben.

Zuschüsse an die Vereine werden nur gewährt, wenn sie bei ihren Mitgliedern angemessene Beiträge erheben.

Von der Bezuschussung ausgenommen sind reine Fördervereine.

5. Auswärtige Mitglieder in Vereinen

Nicht förderungswürdig sind Vereine die nicht gemeinnützig sind und deren Mitglieder überwiegend von auswärts kommen. Das ist der Fall, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder nicht in Schönaich mit Hauptwohnsitz gemeldet sind.

6. Neugründung eines Vereins

Wird ein diesen Richtlinien entsprechender Verein neu gegründet, wird er nur auf Antrag in die Vereinsförderung aufgenommen. Über den Antrag entscheidet der Gemeinderat. Die entsprechende Unterstützung wird ab dem auf den Antrag folgenden Kalenderjahr ausbezahlt.

7. Teilnahme an Veranstaltungen der Gemeinde

Die Gemeinde erwartet, dass die geförderten Vereine sich am sportlichen und kulturellen Leben der Gemeinde aktiv beteiligen und dieses durch geeignete Beiträge bereichern. Auf Wunsch der Gemeinde wirken die Vereine bei Veranstaltungen der Gemeinde kostenlos mit.

III. Allgemeine Fördergrundsätze

1. Bereitstellen öffentlicher Einrichtungen

Jeder Verein hat Anspruch auf eine kostenfreie Veranstaltung in gemeindeeigenen Räumen im Kalenderjahr. Hat der Verein über 500 Mitglieder erhöht sich die Zahl der freien Veranstaltungen pro Kalenderjahr auf 2, bei über 1000 Mitgliedern auf 3. Mehr als 3 Freiveranstaltungen pro Jahr sind nicht möglich. Maßgebend für alle Räume und Hallen der Gemeinde sind die jeweilige Benutzungs- und Gebührenordnung sowie die Belegungspläne der Gemeinde. Änderungen und Einzelregelungen bleiben vorbehalten.

2. Jubiläumsgaben, Freiwilligkeitsleistungen

Die Gemeinde Schönaich gewährt den Vereinen, jedoch nicht einzelnen Abteilungen, Jubiläumsgaben in Höhe von 8,00 €/Jahr des Bestehens anlässlich des 25-, 50-, 75-, 100-jährigen usw. Jubiläums. Der Höchstbetrag der Jubiläumsgabe wird auf 800,00 € festgesetzt.

Die Gewährung von Freiwilligkeitsgaben bei besonderen Anlässen ist in der Hauptsatzung geregelt.

3. Ehrenpreise

Ein Verein als Ausrichter einer Veranstaltung kann von der Gemeinde einen Ehrenpreis erhalten. Bei bedeutenden Veranstaltungen im Ausland kann dem Verein ein Erinnerungsgeschenk für den Gastgeber bewilligt werden. Zuständig ist der Bürgermeister.

4. Veröffentlichungen im Mitteilungsblatt

Die Vereine können zur Information ihrer Mitglieder und der Bevölkerung im Mitteilungsblatt der Gemeinde unter der Rubrik „Vereinsnachrichten“ kostenlos Veröffentlichungen abdrucken lassen.

5. Freistellen von Verwaltungsgebühren

Verwaltungsgebühren der Gemeinde für Genehmigungen, die aufgrund einer Aktivität eines Vereins anfallen, werden aus Mitteln der Vereinsförderung bezahlt. Sie werden nicht auf die Förderbeträge unter Ziffer IV angerechnet.

6. Zuschuss zur Miete für Toilettenkabinen bzw. einen Toilettenwagen

Die Gemeinde gewährt Schönaicher Vereinen, die für Veranstaltungen Toilettenkabinen oder einen Toilettenwagen benötigen, einen Zuschuss in Höhe von 50 %, maximal jedoch 335,00 € pro Veranstaltung.

Der Antrag ist jeweils unter Beifügung der Rechnung für die Toilettenkabinen/den Toilettenwagen nach Abschluss der Veranstaltung zu stellen.

7. Vervielfältigungen

Die Gemeinde gestattet jedem Verein gegen Erstattung der Selbstkosten, Kopien auf dem Fotokopierer der Gemeinde zu machen.

IV. Förderung der Jugendarbeit

Die Förderung der Jugendarbeit ruht auf folgenden beiden „Säulen“:

1. Mitgliederbezogene Jugendförderung

Für jedes aktive Mitglied unter 18 Jahren wird ein Festbetrag gewährt. Dieser wird jährlich vom Gemeinderat entsprechend den verfügbaren Mitteln festgelegt. Die Auszahlung erfolgt jeweils im März/April des laufenden Jahres nach Vorlage der aktuellen Mitgliederzahlen.

2. Zuschuss zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes

Die Beträge für die einzelnen Vereine werden zusätzlich zur mitgliederbezogenen Jugendförderung gewährt. Sie werden jährlich rückwirkend für das Vorjahr durch Gemeinderatsbeschluss festgelegt.

Die Auszahlung erfolgt zum 01. Juli eines jeden Jahres.

V. Förderung von Maßnahmen zur energetischen Sanierung von Gebäuden

1. Die Gemeinde kann örtlichen Vereinen und Organisationen auf Antrag Zuschüsse zu Baumaßnahmen geben, die eine **grundlegende energetische** Aufwertung des Gebäudes zum Ziel haben. Dazu werden jährlich insgesamt 10.000 € im Haushaltsplan der Gemeinde bereitgestellt. Die maximale Zuschusshöhe beträgt 5.000 €/Verein und Jahr.

Die Zuschüsse müssen vor Beginn der Bauarbeiten beantragt und von der Gemeinde bewilligt sein, d.h. Zuschussanträge für einzelne Investitionen bis 2.500 € sind im Laufe des Jahres der geplanten Maßnahme bei der Gemeinde einzureichen.

Anträge auf Förderung von Investitionen über 2.500 € sind bis zum 15. September des dem Jahr der Maßnahme vorausgehenden Haushaltsjahres bei der Gemeinde einzureichen. Später eingehende Anträge können erst in dem auf die Maßnahme folgenden Jahr berücksichtigt werden.

Die Abrechnung ist bis spätestens 30. Juni des Folgejahres vorzunehmen. Danach eingehende Abrechnungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

2. Es werden Maßnahmen als grundlegende energetische Aufwertung anerkannt, durch die eine CO₂-Einsparung erreicht wird. Dies können z.B. folgende Maßnahmen sein:
 - Dach-, Kellerdecken-, Fassaden- und Wandisolierungen
 - Fenster- und Außentürerneuerungen
 - Modernisierung der Heizungsanlage (gesamt oder teilweise)
 - Modernisierung der Elektroanlagen, insbesondere der Beleuchtung
3. Maßgebend für die Höhe des Zuschusses sind die von der Gemeinde anerkannten Kosten einschließlich der Eigenleistungen. Dem Zuschussantrag sind deshalb folgende Unterlagen beizulegen:
 - Beschreibung der Baumaßnahme evtl. mit Bauplan und Zusicherung einer fachgerechten baulichen Ausführung
 - Nachweis über die Höhe der CO₂-Einsparung durch einen sachverständigen Energieberater (z.B. Energieportal Böblingen oder autorisierte örtliche Handwerker bzw. Ingenieure....)
 - Kostenvoranschlag
 - Finanzierungsnachweis
 - letzter Jahresabschluss
4. Ein Zuschuss wird nur gewährt, wenn der Eigenanteil des Vereins mindestens so hoch wie der Gemeindeanteil ist und die Folgekosten mit der Belastbarkeit des Vereins vereinbar sind.
5. Der Zuschuss kann, je nach Höhe der CO₂-Einsparung, bis zu 15 % der anrechnungsfähigen Kosten betragen. Voraussetzung ist, dass die CO₂-Einsparung mindestens 10 % beträgt.

6. Beim Festlegen der Zuschusshöhe, was jeweils im Einzelfall geschieht, wird berücksichtigt, ob und in welchem Umfang Einkünfte aus dem Gebäude erzielt werden. Die Berücksichtigung dieser Einkünfte soll sich an folgenden Kriterien orientieren:
 - Sind Schankanlagen und Küchenräume vorhanden und erfolgt die Bewirtschaftung gewerbsmäßig (beispielsweise durch Verpachtung an Gastwirte), sind die Kosten für die energetische Sanierung in diesem Bereich nicht förderfähig.
 - Sofern eine gemischte Nutzung durch Verein und Pächter erfolgt, sind diese Bereiche zu 50 % förderfähig.
7. Ein Baubeginn vor einer Zuschusszusage durch die Gemeinde führt zu ersatzlosem Verlust des Anspruchs.
8. Der Verein, der einen Zuschuss der Gemeinde beantragt, ist verpflichtet, alle anderen möglichen Zuschussanträge bei Behörden und Verbänden ebenfalls zu stellen und das der Gemeinde nachzuweisen.
9. Eigenleistungen des Vereins werden mit 7,50 €/Stunde angesetzt. Der Zuschuss kann bis zu 15 % des Gesamtwertes der Eigenleistungen betragen. Ein genauer Nachweis über Art und Stundenzahl der Eigenleistungen ist nach Abschluss der Maßnahme zu erbringen.

VI. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten rückwirkend zum 01. Januar 2006 in Kraft. Die Höhe des Zuschusses zur Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes wird bereits zum 01.10.2005 an die Neuregelungen angepasst.

Die Richtlinien werden nach einem Jahr Laufzeit überprüft und ggf. an die aktuelle Situation angepasst.